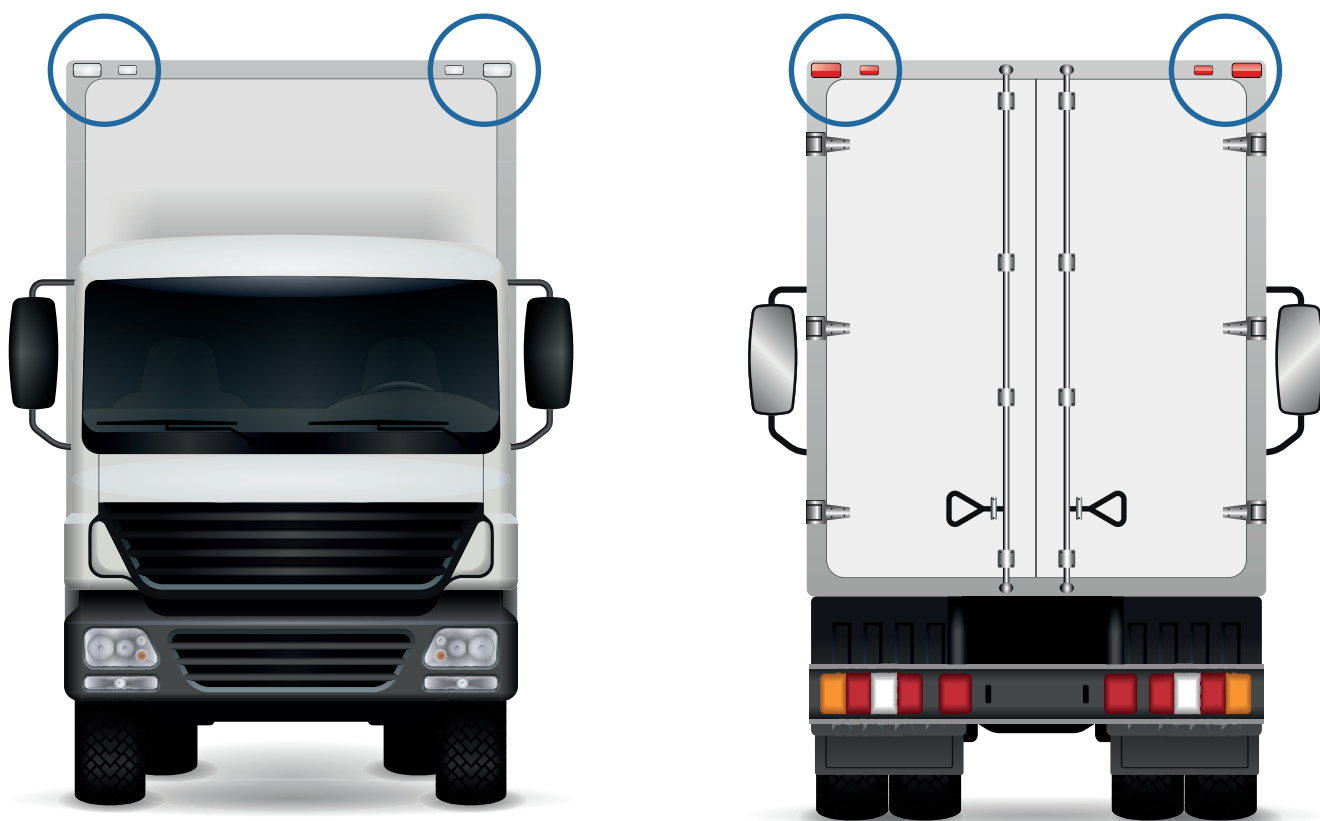


Zulässigkeit	• 2 Stück vorne und hinten ab Fahrzeugbreite von 1800 mm zulässig, ab 2100 mm notwendig • 2 Stück zusätzlich zulässig
Bemerkung	• nach vorne weiß • nach hinten rot Umrissleuchten sind nicht erforderlich an: 1. land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen 2. land- oder forstwirtschaftlichen Anhängern 3. land- oder forstwirtschaftlichen Anbaugeräten und Anhängegeräten
Helligkeit	• gemäß Prüfrichtlinie mind. 4 cd
Höhenvorgabe	• so hoch wie möglich, zur Kennzeichnung der Höhe
Breitenvorgabe	• soweit außen wie möglich, zur Kennzeichnung der Fahrzeugbreite, max. 400 mm von der Außenkante des Fahrzeugs entfernt
Prüfrichtlinie	ECE-R7
Prüfzeichenbeispiel	A E1 7R 021397
Weitere Informationen:	ECE-R7, ECE-R48, StVZO § 51b

BEISPIELDARSTELLUNG



 Die abgebildeten Zeichnungen sind nicht maßstabsgetreu.